

# **st**ellungnahme

Rat für Forschung und Technologieentwicklung

## **Stellungnahme des Rates für Forschung und Technologieentwicklung zur Änderung des Universitätsgesetzes 2002 UG, „Implementierung der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung“.**

Mit dem vorliegenden Entwurf der Bundesregierung wird das UG 2002 um den Unterabschnitt 2a „Implementierung der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung“ in den §§ 14a-h erweitert.

Die im Gesetzesentwurf genannten Ziele, (1) „transparente Gestaltung der Finanzierung der Universitäten“ durch eine (2) „kapazitätsorientierte, studierendenbezogene Universitätsfinanzierung“ und eine (3) „Steigerung des Anteils an prüfungsaktiven Studierenden“ und der „Anzahl an AbsolventInnen“ bei einer ausreichenden Anzahl an Studienplätzen mit adäquaten Studienbedingungen, sind Teil einer zukunftsorientierten Entwicklung der Universitäten. Aus Sicht des Rates für Forschung und Technologieentwicklung prolongieren die vorgeschlagene gesetzliche Regelung und die darin definierten Maßnahmen jedoch einen unbefriedigenden Istzustand an den Universitäten.

### **Feststellung der Lehrkapazitäten an Universitäten**

Problematisch erscheint dabei die, im Unterabschnitt 2a vorgesehene Regelung zur Berechnung der vom Bund finanzierten Studienplätze. § 14b. (3) sieht eine Finanzierung der universitären Lehre auf Basis der Anzahl der von den Universitäten angebotenen und betreuten Studienplätze, unter Berücksichtigung der Gewichtung nach Fächergruppen, vor. § 14b. (4) definiert als Indikator dazu die „Anzahl der prüfungsaktiv betriebenen ordentlichen Bachelor-, Diplom- und Masterstudien mit Gewichtung nach Fächergruppen“. Diese Regelung setzt ein kongruentes Verhältnis von Studierenden und tatsächlich vorhandenen Studienplätzen voraus. Da an den Universitäten gegenwärtig aber in einigen Fächern mehr prüfungsaktiv Studierende Bachelor/Master/Diplomstudien betreiben als es der vorhandenen Lehrkapazität entspricht, wird durch diese Regelung keine qualitative Verbesserung der Studienbedingungen erzielt.

Der gesetzlichen Regelung sollte daher als Basis eine Feststellung der Lehr- und Forschungskapazitäten durch die Universitäten, in den einzelnen Disziplinen, zu Grunde liegen.

### **Zusammensetzung des Globalbudgets**

§ 14d. gliedert die künftige Zusammensetzung des Globalbudgets in Teilbeträge für Lehre, für Forschung und Entwicklung und Erschließung der Künste sowie für Infrastruktur und Klinischen Mehraufwand. Diese neue

Rat für Forschung und  
Technologieentwicklung

Pestalozziggasse 4 / D1  
A-1010 Wien

Tel.: +43 (1) 713 14 14 – 0

Fax: +43 (1) 713 14 14 – 99

E-Mail: [office@rat-fte.at](mailto:office@rat-fte.at)

Internet: [www.rat-fte.at](http://www.rat-fte.at)

FN 252020 v

DVR: 2110849

Struktur impliziert eine klarere Trennung in der Finanzierung von Lehre und Forschung.

Ein Teilbetrag für Forschung ist darin, wie jener in der Lehre, eng an die Anzahl an prüfungsaktiv Studierenden gekoppelt und fachspezifisch gewichtet. Dieser Indikator bildet nach Sicht des Rates den Anteil für die forschungsgeleitete Lehre ab. Eine Finanzierung der Forschung, die sich an Forschungszielen orientiert, wird dadurch nicht abgebildet. Diese müsste durch den zweiten Subbetrag für Forschung, der mittels wettbewerbsorientierter Forschungsindikatoren berechnet werden soll, abgebildet sein. Die Kriterien dazu wurden im vorliegenden Gesetzesentwurf allerdings bisher noch nicht definiert. Der Rat schlägt dazu vor, eine umfassende Bewertung der wissenschaftlichen Tätigkeiten an den Universitäten zu erstellen, die nicht nur die Einwerbung von Drittmittel umfassen darf, sondern auch Publikationen, Veranstaltung oder Teilnahme an Konferenzen, Mitarbeit in internationalen Gremien und Kommissionen etc. einbezieht.

Aus Sicht des Rates ist bei einer verstärkten Trennung der Finanzierung von Lehre und Forschung, ebenfalls der Modus einer projektbezogenen Finanzierung zu berücksichtigen. Eine pauschale Abgeltung der Forschungsleistungen müsste dann, ähnlich wie es die Bestrebungen in der Lehre darstellen, zukünftig durch die Einführung einer „Vollkostenrechnung“ ersetzt werden.

### **Verbesserung der Studienbedingungen**

Das in § 14f. (1) festgehaltene Ziel „Verbesserung der Studienbedingungen durch künftige Kapazitätsregelungen“ bietet die Möglichkeit, Zugangsregelungen bzw. Aufnahmeverfahren im Auftrag des Rektorats, einzuführen. Allerdings nur, wenn es sich um ein Studium gemäß § 14c. (2) Z 9 bzw. § 124b und § 14g. handelt. In anderen Studien ist dies nicht zulässig, wodurch eine zu Weilen gewünschte Verlagerung der Studierendenströme erneut zu Problemen in anderen Studienrichtungen führen kann, die nicht dieser Regelung unterliegen. Dies könnte durch eine klare Festlegung der Lehrkapazitäten in allen Disziplinen durch die Universitäten, zukünftig vermieden werden.

Die Festlegung der Mindeststudierendenanzahl durch Verordnung des Bundesministers bzw. der Bundesministerin im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates sollte dabei ausschließlich auf Basis der vorhandenen Lehrkapazitäten an Universitäten fußen.

Wird seitens der Bundesregierung eine Erhöhung der Anzahl an Studierenden in bestimmten Disziplinen für zielführend erachtet und dies im Universitätsentwicklungsplan festgehalten, muss den betreffenden Universitäten eine adäquate Finanzierung zum Ausbau der Lehrkapazität zur Verfügung gestellt werden.

### **Zugangsregelungen**

Die Anwendung des § 14 g. stellt eine Übergangsregelung dar (tritt mit 31.12.2015 außer Kraft) und regelt den Zugang in besonders stark nachgefragten Studien. Die Regelung soll eine Entschärfung der angespannten Situation in den Studien Architektur, Biologie und Biochemie, Informatik, Management und Verwaltung/Wirtschaft und Verwaltung/ Wirtschaftswissenschaft sowie Pharmazie, erreichen. Die Festlegung der unter Ziffer 2

beschriebenen Mindestanzahl an Studierenden an den betreffenden Fächern spiegelt jedoch, wie schon oben beschrieben, nicht die vorhandenen Kapazitäten an den Universitäten wider, sondern ist lediglich eine Fortschreibung der Anzahl der StudienanfängerInnen des Studienjahres 2011/2012. Die angestrebte Verbesserung des Betreuungsverhältnisses zur Verbesserung der teils prekären Studienbedingungen hilft dabei größte Mängel zu vermindern, eine zufriedenstellende und langfristige Lösung des Problems wird dadurch jedoch nicht erzielt.

Ist eine Steigerung der Kapazitäten in bestimmten Studienrichtungen von der Bundesregierung gewünscht, schlägt der Rat wie oben beschrieben vor, den Ausbau der Lehrkapazität an den Universitäten in den betreffenden Studien durch eine ausreichende Finanzierung so rasch wie möglich zu beginnen.

Es ist evident, dass qualitative Verbesserungen in der Finanzierung der Universitäten und in der Steigerung der vorhandenen Kapazitäten nur schrittweise erfolgen können. Dieser Tatsache wird auch im zugrunde liegenden Gesetzesentwurf Rechnung getragen, indem eine Implementierung der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung entlang den kommenden drei LV-Perioden erfolgt. Die Umstellung der universitären Strukturen wird dennoch, auch in der Umsetzung eines neu strukturierten Globalbudgets, eine Anstrengung aller Beteiligten bedeuten. Jedenfalls ist es zu vermeiden, dass die Qualität in Lehre, Forschung und Entwicklung und Erschließung der Künste an den österreichischen Universitäten, durch finanzielle Kürzungen und weitreichende Sparmaßnahmen, Schaden erleidet.

### **Auswahlverfahren**

Bei einer Überschreitung der Mindestanzahl an Studierenden kann das Rektorat den Zugang durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung bzw. durch die Auswahl der Studierenden bis längstens ein Semester nach der Zulassung regeln. Der Rat sieht diese Aufgabe ebenfalls in der Verantwortung der Universitäten, weist jedoch darauf hin, dass für idente Studien an unterschiedlichen Universitäten eine Abstimmung der Zugangsmodalitäten durch die Rektorate einzuhalten ist.

### **Planungs- und Finanzierungszeiträume an den Universitäten**

§ 14b. (2) legt dazu fest, dass im zweiten Jahr **jeder Leistungsvereinbarungsperiode**, der zur Verfügung gestellte Gesamtbetrag und dessen Aufteilung in die universitären Leistungsbereiche Lehre, Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste sowie Infrastruktur, unter Berücksichtigung der zu erwartenden Studierendenzahlen und der Betreuungsverhältnisse für die nächste Leistungsvereinbarungsperiode, festzusetzen ist. Als Planungsinstrument für den Ausbau des Universitätswesens soll dazu der in § 14c. (1-9) beschriebene gesamtösterreichische Universitätsentwicklungsplan herangezogen werden. Dieser wird jedoch im **Intervall von zwei Leistungsvereinbarungsperioden**, geregelt in § 14c. (4), erstellt. Seitens des Rates wird dazu eine Angleichung der Finanzierungsperiode an die Planungsperiode vorgeschlagen, um Divergenzen zwischen Planung und Finanzierung zu vermeiden.